

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der Entgeltbestimmungen für den Fernsprechanschluss und Entgeltbestimmungen für ISDN hinsichtlich der Tarife in die Mobilzone in ihrer Sitzung vom 20.12.1999 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG wird die Geltungsdauer der mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission, G 11/99 – 65, vom 29.06.1999 genehmigten hinsichtlich der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk bis zum 29.02.2000 erstreckt.
2. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG werden ab dem 01.03.2000 für die *Entgeltbestimmungen für den Fernsprechanschluss* und *Entgeltbestimmungen für ISDN* Verbindungsentgelte zu Mobilfunk unter der Auflage genehmigt, dass die Erlöse der Telekom Austria AG pro Gesprächsminute (exkl. USt und exkl. die an die Mobilfunkbetreiber zu entrichtenden Terminierungsentgelte) entsprechend den Verkehrsvolumen gemittelt über peak/off peak nicht mehr als ATS 0,80 betragen. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zugrundeliegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein. Das Verhältnis einer allfälligen Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Eine Reduktionen der Terminierungsentgelte hat die Telekom Austria AG mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Wird eine Reduktion der Telekom Austria AG weniger als ein Monat vor Inkrafttreten bekannt, so hat die Telekom Austria AG die Reduktion spätestens ein Monat, nachdem sie der Telekom Austria AG bekannt wurde, an die Endkunden weiterzugeben. Für Erhöhungen gilt § 18 Abs. 2 TKG. Die Telekom Austria AG hat alle Veränderungen in den Zusammenschaltungsvereinbarungen mit Mobilnetzbetreibern sowie die Änderungen der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk der

Regulierungsbehörde anzuzeigen und dabei die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.

3. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.09.1999 beantragte die Telekom Austria AG eine Genehmigung der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk. Mit Schreiben vom 12.10.1999 teilte die Telekom-Control-Kommission mit, dass sie diesen Antrag auf Grund der daraus resultierenden Kostenüberdeckung nicht für genehmigungsfähig halte.

Mit Schreiben vom 09.10.1999 und 01.12.1999 änderte die Telekom Austria AG ihren Antrag dahingehend ab, dass eine Verlängerung der Geltungsdauer der mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission, G 11/99 – 65, vom 29.06.1999 genehmigten *Entgeltbestimmungen für den Fernsprechanchluss* und *Entgeltbestimmungen für ISDN* hinsichtlich der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk bis zum 29.02.2000 beantragt wurde. Die Telekom Austria AG brachte vor, dass es zur Zeit auf Grund verschiedener anhängiger Verfahren und Verhandlungen unsicher sei, welche Terminierungsentgelte von ihr an die verschiedenen Mobilfunkbetreiber zu bezahlen sind. Eine gesicherte Datengrundlage zur Berechnung neuer Entgelte fehle daher, sollte aber bis spätestens 31.01.2000 vorliegen. Ab dem 01.03.2000 solle eine mobile retention von ATS 0,90 zur Anwendung kommen.

Mit Schreiben vom 14.12.1999 wurde der Antrag letztmalig dahingehend abgeändert, dass ab dem 01.03.2000 eine mobile retention von ATS 0,80 zur Anwendung kommen solle.

2 Genehmigung der Erstreckung der Geltungsdauer der Entgeltbestimmungen.

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“ Diese Bestimmung enthält mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe, die entsprechend den europarechtlichen Vorgaben und den Zielsetzungen des TKG (insbesondere § 1 und § 32 TKG) und gemäß der Telekom – Tarifgestaltungsverordnung auszulegen sind. Im einzelnen wird auf die Ausführungen in Punkt 5.1 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999 verwiesen.

Auf Grund der mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, bewirkten Änderungen des Terminierungstarifes P 8 werden die

Terminierungsentgelte zwischen der Telekom Austria AG einerseits und den Mobilfunkbetreibern max.mobil, Connect und tele.ring andererseits neu verhandelt. Zudem hat die Telekom Austria AG angekündigt, zum 01.03.2000 umfangreichere Tarifmaßnahmen einführen zu wollen. Eine antragsgemäße Erstreckung der Geltungsdauer der mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission, G 11/99 – 65, vom 29.06.1999 genehmigten *Entgeltbestimmungen für den Fernsprechanschluss* und *Entgeltbestimmungen für ISDN* hinsichtlich der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk war daher zu genehmigen. (Spruchpunkt 1)

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

3 Genehmigung der Verbindungsentgelte zur Mobilzone auf Basis Terminierungsentgelte plus mobile retention

Die in Punkt II.2 angeführte Kostenorientierung der Entgelte ist umso strenger zu prüfen, je ausgeprägter die Marktmacht der Telekom Austria AG im jeweiligen Bereich ist. Besonders groß ist die Gefahr des Missbrauches der Marktmacht dort, wo die Telekom Austria AG ihre Entgelte danach differenziert, in welchem Netz die gewählte Rufnummer liegt. Durch eine solche Differenzierung könnte die Telekom Austria AG aufgrund ihrer großen Zahl von Kunden die Marktbedingungen beeinflussen, weshalb die Differenzierung nur genehmigt werden kann, wenn die Chancengleichheit im Wettbewerb sichergestellt bleibt und der Marktzutritt neuer Anbieter nicht behindert wird. Die Telekom Austria AG steht mit den derzeit drei aktiven österreichischen Mobilnetzbetreibern in einem Wettbewerbsverhältnis und hat ein wirtschaftliches Interesse daran, die Substitution von Festnetzanschlüssen durch Mobilnetzanschlüsse hintanzuhalten oder Kunden, die bereits zu einem Mobilnetzbetreiber gewechselt sind, zurückzugewinnen.

Ein Kunde wird in seiner Entscheidung, ob er seinen Festnetzanschluss zugunsten eines Mobilnetzanschlusses aufgibt, sowie in seiner Entscheidung, welchen Mobilnetzbetreiber er auswählt, auch berücksichtigen, zu welchen Entgelten der Mobilnetzanschluss erreichbar ist. Solange der Marktanteil alternativer Verbindungsnetzbetreiber gering ist, wird er dabei vor allem die Entgelte der Telekom Austria AG zum jeweiligen Mobilnetz beachten. Sind diese Entgelte zu hoch, so wird ihn dies von seiner Entscheidung abhalten, weil er seinen Anrufern diese Entgelte nicht zumuten will bzw. weil er befürchten muss, dass ihn weniger Personen anrufen.

Im wirtschaftlichen Gutachten des Verfahren G 11/99 wurden für die zur Zeit zur Anwendung kommenden Tarife zur Mobilzone ein Erlös von ATSermittelt. Die nunmehrige Reduktion des Erlöses auf ATS 0,80 entspricht dem Grundsatz der Kostenorientierung. ATS 0,80 mobile retention hindert nicht peak/off peak Tarife, muss aber nichtdiskriminierend, gewichtet entsprechend den Verkehrsvolumina, ermittelt werden.

Um einen chancengleichen Markt zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die Telekom Austria AG erstens für Telefonate in Mobilnetze nur Entgelte verlangt, die kostenorientiert im Hinblick auf die Kosten der

Leistungsbereitstellung (ohne Terminierungsentgelte) sind, dass sie zweitens Ausdifferenzierungen zwischen den verschiedenen Mobilnetzbetreibern nur insoweit vornimmt, als diese Unterschiede durch Unterschiede in den von den Mobilnetzbetreibern verlangten Terminierungsentgelte gerechtfertigt sind und dass sie drittens Senkungen dieser Terminierungsentgelte in nichtdiskriminierender Weise und ohne unnötige Verzögerungen an die Kunden weitergibt.

In unzulässiger Weise diskriminierend wäre es, wenn die Telekom Austria AG eine allfällige Differenzierung nach Geschäftszeit und Freizeit bei Verbindungen zu den verschiedenen Mobilnetzbetreibern unterschiedlich gestalten würde. Würde die Telekom Austria AG etwa zu Mobiltelefonen der Mobilkom Austria AG besonders niedrige Freizeittarife anbieten, zu anderen Mobilnetzen aber eine Flat Rate, so würde sie damit Werbeaktionen der mit ihr im Konzern verbundenen Mobilkom Austria AG um Privatkunden in unzulässiger Weise unterstützen.

Durch die nunmehr vorliegende Genehmigung der Entgelte soll entsprechend dem Grundsatz der Kostenorientierung die Höhe des Endkundenentgeltes für Anrufe in das Mobilnetz eindeutig mit den verrechneten Terminierungsentgelten korrelieren. In der Auflage war daher die Verpflichtung vorzusehen, Reduktionen der Terminierungsentgelte mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Da solche Reduktionen vom Mobilnetzbetreiber auch einseitig vorgenommen werden können, war der Telekom Austria AG für kurzfristig angekündigte Reduktionen eine angemessene Umsetzungsfrist von einem Monat einzuräumen.

§ 18 Abs. 2 TKG steht einer kurzfristig angekündigten Entgeltreduktion nicht entgegen. § 18 Abs. 2 TKG hat nämlich nur den Zweck, die Teilnehmer vor nachteiligen Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte zu schützen. Eine ausschließlich begünstigende Änderung der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte kann unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft treten. Erhöhungen der Entgelte zu Mobilfunk sind daher gemäß § 18 Abs. 2 TKG erst zwei Monate nach Kundmachung zulässig. Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass in den Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen der Telekom Austria AG und den Mobilnetzbetreibern entsprechende Bestimmungen vorzusehen sein werden, die den Mobilnetzbetreibern Erhöhungen der Terminierungsentgelte nicht ermöglichen, wenn diese so kurzfristig erfolgen würden, dass die Telekom Austria AG sie gemäß § 18 Abs. 2 TKG nicht an die Endkunden weitergeben kann.

Die vorgesehene Verpflichtung, Änderungen der Zusammenschaltungsvereinbarungen der Regulierungsbehörde anzuzeigen, ergibt sich aus § 41 Abs. 5 TKG. Die Verpflichtung, Änderungen der Entgelte anzuzeigen, ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TKG.

Die nunmehrige Genehmigung zukünftiger Entgelte zur Mobilzone entspricht den zuvor angeführten Erfordernissen, es war somit die Genehmigung gemäß Spruchpunkt 2 zu erteilen.

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 3) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs.2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (VfGH 24.02.1999, B 1625/98 u. a. und 28.09.1999, B 1163/99 u. a., vgl. aber den Beschluss des VwGH vom 24.11.1999, 99/03/0071, mit dem die Frage der Zulässigkeit der Anrufung des VwGH dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung gemäß Art. 234 EG vorgelegt wurde) Dabei ist eine Eingabegebühr von jeweils S 2.500,- zu entrichten. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20. Dezember 1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Univ. Prof. Dr. Heinrich Otruba